

Kriterien für die Fälle einer Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung zur Staatsprüfung am SSP Bruneck 1

Für eine Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung zur Staatsprüfung müssen mehrere der nachfolgenden Punkte unter 1. und 2. zutreffen:

1. Erreichte Kompetenzen

a. Sachkompetenz

- In mehreren Fachbereichen fehlen grundlegende Kompetenzen, eventuell auch in Bezug auf die vereinbarten Ziele im IBP.
- Die individuellen Lernfortschritte bleiben klar unter den vereinbarten Zielen.
- Die festgestellten und quantifizierten Leistungsmängel sind in mehreren Bereichen schwerwiegend.

b. Selbstkompetenz

- Bemühen, Einsatz und Mitarbeit sind unzureichend.
- Angebotene Fördermaßnahmen werden nicht oder nicht konsequent wahrgenommen.

c. Sozialkompetenz

- Auffällig unangemessene oder destruktive Verhaltensweisen.

2. Einschätzung der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind mehrheitlich der Ansicht, dass

- grundlegende Defizite nicht in höheren Klassen kompensiert, sondern nur durch eine gründliche Wiederholung sämtlicher Inhalte ausgeglichen werden können;
- sich eine Nichtversetzung positiv auf die persönliche Gesamtentwicklung des Schülers / der Schülerin auswirken kann;
- die Chancen auf eine erfolgreiche Integration in eine neue Klassengemeinschaft gut stehen.

4. Beschluss

Die Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung zur Staatsprüfung einer Schülerin bzw. eines Schülers wird an der Mittelschule mit einfacher Mehrheit und an den Grundschulen einstimmig beschossen – dabei sind keine Stimmenthaltungen zulässig.